

MITTEILUNGSBLATT der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein

Stück 15

Jahr 2020

ausgegeben am 10.08.2020

Verordnung über die **Studienberechtigungsprüfung** gemäß § 52c Hochschulgesetz 2005 idgF.

Das Rektorat der KPH Edith Stein hat gemäß § 52c Hochschulgesetz 2005 idgF nachstehende Verordnung über die Regelung der Studienberechtigungsprüfung erlassen.

Studienrichtung

§ 1 Die Studienberechtigungsprüfung kann an der KPH Edith Stein für folgende Studienrichtungen erworben werden:

Bachelorstudium für das Lehramt Primarstufe

Für die Studienberechtigung dieses Studiums sind folgende Prüfungen abzulegen:

1. Aufsatz
2. Pflichtfach 1: Mathematik 1
3. Pflichtfach 2: Geschichte
4. Pflichtfach 3: Lebende Fremdsprache 1
5. Wahlfach

Bachelorstudium Sozialpädagogik

Für die Studienberechtigung dieses Studiums sind folgende Prüfungen abzulegen:

1. Aufsatz
2. Pflichtfach 1: Lebende Fremdsprache 2
3. Pflichtfach 2: Mathematik 1
4. Pflichtfach 3: Biologie und Umweltkunde
5. Wahlfach

Prüfungsanforderungen und -methoden in den Pflichtfächern

§ 2 (1) Die Prüfungsanforderungen und -methoden für die Prüfungen aus dem Aufsatz und den Pflichtfächern orientieren sich am Lehrstoff der 12. und 13. Schulstufe.

(2) Aufsatz über ein allgemeines Thema

Mit dem Aufsatz über ein allgemeines Thema hat die*der Kandidat*in nachzuweisen, dass sie*er sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag. Es sind drei Themen zur Wahl zu stellen; der

Kandidatin* dem Kandidaten ist jedenfalls Gelegenheit zu geben, ihre* seine Vertrautheit mit den Grundzügen der Geschichte der Republik Österreich, mit den gegenwärtigen Strukturen Österreichs und seiner Stellung in der Welt nachzuweisen. Die Arbeitszeit für jedes Thema beträgt vier Stunden.

(3) Mathematik 1 (schriftlich und mündlich)

Zahlenmengen; Gleichungen und Ungleichungen; lineare Gleichungs- und Ungleichungssysteme; Vektoren; Matrizen; Determinanten; elementare Funktionen; Grundbegriffe der Differenzialrechnung und Integralrechnung; Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik.

(4) Geschichte (mündlich)

Grundzüge der allgemeinen Geschichte; wesentliche historische Fakten und Entwicklungen der europäischen Geschichte mit Schwerpunkt auf Österreich unter Berücksichtigung kultur-, wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Aspekte.

(5) Lebende Fremdsprache 1 (schriftlich)

Nachweis von Sprachkompetenzen auf (hauptsächlich) Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Kompetenzniveau für die Zweite Lebende Fremdsprache zu Schulende nach vier Jahren). Für die Arbeit mit einfachen fachlichen Texten unter Heranziehung des Wörterbuches erforderliche Kenntnis der Formenlehre und Syntax sowie grundlegender Wortschatz.

(6) Lebende Fremdsprache 2 (schriftlich und mündlich)

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck unter richtiger Anwendung der Grundgrammatik; Fähigkeit, die Sprache bei normaler Sprechgeschwindigkeit zu verstehen und sich an Konversation über allgemein bekannte Inhalte für die Gesprächspartner verständlich zu beteiligen; Fähigkeit, einfache Texte ins Deutsche zu übersetzen; Fähigkeit, kurze Texte fließend zu lesen und zusammenzufassen; Fähigkeit, zu allgemeinen Themen vorwiegend in erzählender und beschreibender Weise in Aufsatzform Stellung zu nehmen.

(7) Biologie und Umweltkunde (mündlich)

Überblickartige Kenntnis des Pflanzen- und Tierreiches mit Schwerpunkt auf den wichtigen systematischen Großeinheiten; Entwicklung der Lebewesen im Lauf der Erdgeschichte und Stammesgeschichte des Menschen; Bau und Funktion des menschlichen Körpers; Ernährung, Fortpflanzung und Vererbung bei Mensch und Tier; menschliches und tierisches Verhalten; Grundlagen des Lebens; Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere als Ökosystem und Lebenswelt des Menschen.

Prüfungsanforderungen und -methoden im Wahlfach

§ 3 Prüfungsanforderungen und -methoden in einem Wahlfach sind nach Anhörung der Kandidatin* des Kandidaten zu bestimmen. Hierbei ist auf den studienvorbereitenden Charakter der Studienberechtigungsprüfung Bedacht zu nehmen. Als Prüfungsmethoden sind die schriftliche, die mündliche, die praktische Methode oder eine Kombination von zwei der genannten Methoden zulässig.

Beurteilung von Prüfungen

§ 4 (1) Die Beurteilung der Prüfungen erfolgt gemäß § 52c (13) HG 2005. Besteht eine Prüfung aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil, sind die Beurteilungen der Prüfungsteile zu mitteln. Das Ergebnis ist auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden, dabei sind 5 Zehntel abzurunden.

(2) Besteht eine Prüfung aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil, gilt Folgendes:

- a) Der Antritt zum mündlichen Prüfungsteil setzt die positive Beurteilung des schriftlichen Prüfungsteils voraus
- b) Die Prüfung wird mit der positiven Beurteilung beider Prüfungsteile abgeschlossen.
- c) Bei negativer Beurteilung des mündlichen Prüfungsteils ist nur dieser zu wiederholen. Zuständigkeiten

Zuständigkeiten

§ 5 (1) Auf Vorschlag der fachlich zuständigen Institutsleitung kann vom Rektorat eine Referentin oder ein Referent benannt werden.

(2) Die Referentinnen und Referenten unterstützen das Rektorat bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 52c HG idgF. Dies umfasst insbesondere:

- a) Beratung der Bewerberinnen und Bewerber
- b) Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 52c (3+4) HG 2005 und Erstattung von Vorschlägen an das Rektorat
- c) Prüfung der Anträge auf Anerkennung von Prüfungen gemäß § 52c HG 2005 idgF und Erstattung von Vorschlägen an das Rektorat.

In-Kraft-Treten

§ 6 (1) Die Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

(2) Die Verordnung des Rektorats über die Studienberechtigungsprüfung an der KPH Edith Stein, kundgemacht im Mitteilungsblatt der KPH Edith Stein vom 25.10.2018, Stück 8 tritt am Tag der Kundmachung dieses Mitteilungsblatts außer Kraft.

Für das Rektorat
Dr. Peter Trojer
Rektor